

worden. Die Diskussion erbrachte 12 454 z. T. gleichlautende Abänderungsvorschläge, auf deren Grundlage 118 Änderungen in der Präambel und in 55 Artikeln des Entwurfs erfolgten. Diese V. trat an die Stelle der ersten V. der DDR vom 7. 10. 1949, die als antifaschistisch-demokratische Verfassung ihrem Sinn und Wortlaut nach erfüllt war. Die V. von 1949 hatte den Werktätigen der DDR geholfen, den Weg des Sozialismus zu beschreiten, und dazu beigetragen, jene gesellschaftlichen Bedingungen hervorzubringen, die die Ausarbeitung und Annahme einer neuen, sozialistischen Verfassung erforderlich machten. In der Folgezeit führten weitere Fortschritte bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft dazu, daß einige Bestimmungen dieser V., die der gesellschaftlichen Wirklichkeit nicht mehr gerecht wurden, den neuen Bedingungen angepaßt werden mußten. Dies wurde mit dem »Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der DDR« vom 7. 10. 1974 vollzogen. Ihren Grundlagen, ihrer Konzeption und ihrem Inhalt nach ist die V. eine sozialistische Verfassung. Sie dient dem Ziel, die Beziehungen der von kapitalistischer Ausbeutung und Unterdrückung befreiten Werktätigen der DDR auf sozialistische Weise zu regeln und zu fördern. Sie unterstützt die Entfaltung der sozialistischen Kollektivität wie der Persönlichkeit des Menschen. Die V. definiert die DDR als —*• *sozialistischen Staat* der Arbeiter und Bauern, der die politische Organisation der Werktätigen in Stadt und Land unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei ist. Der Mensch steht im Mittelpunkt aller Bemühungen des Staates und der Gesellschaft. Die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Pro-

duktion, der Erhöhung der Effektivität des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität ist als entscheidende Aufgabe der entwickelten sozialistischen Gesellschaft Verfassungsgrundsatz. Das Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und den anderen werktätigen Schichten, das in der —*■ *Nationalen Front der DDR* zum Ausdruck kommt, das sozialistische Eigentum an Produktionsmitteln sowie die Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung nach den fortgeschrittensten Erkenntnissen der Wissenschaft bilden unantastbare verfassungsmäßige Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft. Die V. legt fest, daß alle Macht dem Wohl des Volkes dient, sein friedliches Leben sichert, die sozialistische Gesellschaft schützt, die sozialistische Lebensweise der Bürger und die freie Entwicklung des Menschen gewährleistet, seine Würde wahrt und seine verfassungsmäßigen Rechte garantiert. Das sozialistische Eigentum existiert als gesamtgesellschaftliches Volkseigentum, als genossenschaftliches Gemeineigentum werktätiger Kollektive sowie als Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der Bürger. Es zu schützen und zu mehren ist Pflicht des Staates und jedes Bürgers. Das persönliche Eigentum der Bürger wird gewährleistet und durch die V. geschützt. Die V. verankert als staatsrechtlichen Grundsatz die dem Frieden und dem Sozialismus, der Völkerverständigung und der Sicherheit dienende Außenpolitik der DDR. Verfassungsrechtlich fixiert wird das unwiderrufliche, enge und brüderliche Bündnis mit der Sowjetunion als Bedingung für das weitere Vorschreiten auf dem Wege des Sozialismus, die feste Verankerung der DDR in der sozialistischen Staatengemeinschaft, die solidarische Unterstützung der um ihre Unabhän-